



Artikel 10 (SFDR – Level II)

Website-Offenlegung für einen Fonds nach Artikel 8

GENERALI INVESTMENT SICAV – EUROBOND

WICHTIGE INFORMATIONEN: Die auf dieser Webseite enthaltenen Informationen beruhen auf den Anforderungen an die Website-Produktangaben für Finanzprodukte, die ökologische oder soziale Merkmale fördern (im Folgenden als „**Artikel 10 – Website-Offenlegung**“ bezeichnet), gemäß SFDR-Verordnung und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (im Folgenden als „**SFDR Level 2 RTS**“ bezeichnet). Die hier dargestellten Informationen stellen **weder** eine **Marketingmitteilung** noch ein **Angebot**, eine **Empfehlung** oder eine **Aufforderung** zur Investition in das vorgestellte Produkt dar und **sollten nicht alleine, sondern zusammen mit den Angebotsunterlagen** des jeweiligen Fonds/Teilfonds **gelesen werden**.

A. KURZPROFIL

Bitte beachten Sie das auf der Website verfügbare zusammenfassende Dokument.

B. KEIN NACHHALTIGES ANLAGEZIEL

Dieses Finanzprodukt fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt aber nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition.

C. ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE DES FINANZPRODUKTS

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, indem er auf das in Staatsanleihen investierte Segment des Teilfonds fortlaufend einen verantwortungsvollen Anlageprozess anwendet. Die im Rahmen des Anlageprozesses geförderten Merkmale basieren auf positiven Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien („ESG“) im Vergleich zu seinem ursprünglichen Anlageuniversum, das als J.P. Morgan EMU Index definiert ist (das „ursprüngliche Anlageuniversum“). Zu diesen Anforderungen gehören:

- Zum Thema Umwelt: globale Klimaerwärmung.
- Zu den Themen Soziales und Unternehmensführung: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Steuerpraktiken, Menschenrechtsverletzungen und Korruption.

D. ANLAGESTRATEGIE

Der Anlageverwalter wird den ESG-Auswahlprozess laufend auf das Segment des Teilfonds anwenden, das in Staatsanleihen investiert ist. Der Anlageverwalter wählt Wertpapiere aus, die im Vergleich zum ursprünglichen Anlageuniversum positive ESG-Kriterien aufweisen.

1. Ethischer Filter bei Staatsanleihen (negatives Screening oder „Ausschlüsse“)

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl von staatlichen Emittenten laufend nachstehende Kriterien an.

1.1. Normbasierter Ausschluss und ESG-basierter Ausschluss

Der interne „Sovereign Ethical Filter“ (Ethischer Filter bei Staatsanleihen), mit dem staatliche Emittenten ausgeschlossen werden, die einen oder mehrere der folgenden Punkte nicht erfüllen:

1.1.1. Compliance-/normbasierter Ausschluss

- Ausschlusskriterien Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Länder, deren Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, basierend auf der Liste der Financial Action Task Force (FATF).
- Ausschlusskriterien missbräuchliche Steuerpraktiken: Länder, die missbräuchliche Steuerpraktiken fördern und die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union zur Verbesserung ihrer unzureichenden Governance verweigern, auf der Grundlage der EU-Liste der für Steuerzwecke zuständigen Drittländer.

1.1.2. ESG-basierter Ausschluss:

- Soziale Ausschlusskriterien: Länder, die für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, basierend auf Daten von „Freedom House“.
- Die Unternehmensführung betreffende Ausschlusskriterien: Länder mit einem hohen Ausmaß an Korruption, auf der Grundlage des Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index).

1.2. ESG-Bewertung von Staatsanleihen

Im Rahmen des eigenen „Ethischen Filters für Staatsanleihen“ schließt der Anlageverwalter staatliche Emittenten mit einer Bewertung unter einem bestimmten Grenzwert aus. Dieser Filter gilt für alle Emittenten von Staatsanleihen und Referenzschuldtiteln, die Single Name-CDS unterliegen.

Aus den Ergebnissen der vorstehenden Filter wird der Ethische Filter bei Staatsanleihen gebildet, in dem die Länder aufgeführt sind, die für Anlagen zulässig bzw. nicht zulässig (ausgeschlossen) sind.

2. Auswahl auf der Grundlage des „Sovereign Warming Potential“ (Treibhauspotenzials von Staatsanleihen) – (positives Screening)

Staatliche Emittenten werden einem positiven Screening unterzogen, das auf der Kennzahl MSCI Sovereign Warming Potential basiert, die die Emissionsziele von Regierungen/Ländern quantifiziert und definiert ist als die: „geschätzte Temperaturanpassung des Pro-Kopf-Emissionsziels eines Landes für 2030 an die globalen Klimaerwärmungstrends am Ende des Jahrhunderts“.

Das Ziel des "Nationally Determined Contribution" (NDC) im Hinblick das Klimaerwärmungspotenzial eines Landes wird verwendet, um die Ausrichtung eines Landes auf ein globales Stabilisierungsziel zu bewerten, das auf den Verpflichtungen des Landes zur Reduzierung seines Emissionsprofils beruht.

Das durchschnittliche gewichtete Sovereign Warming Potential des Teilfonds muss niedriger (d.h. „besser“) sein als das des ursprünglichen Anlageuniversums.

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Anwendung des Sovereign Ethical Filter (Ethischen Filters bei Staatsanleihen) (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) sowie des Sovereign Warming Potential (positives Screening) sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie.

Durch die Anwendung des in der nachstehenden Anlagestrategie definierten Sovereign Ethical Filter (Ethischen Filters bei Staatsanleihen) berücksichtigt der Teilfonds den folgenden WNA-Indikator unter Bezugnahme auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288:

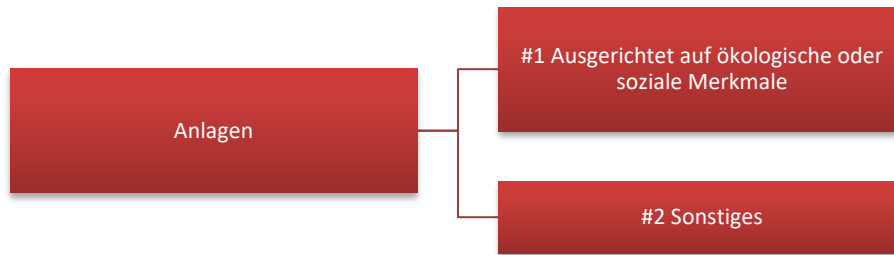
- Tabelle 1, Indikator 16 – Investee-Länder, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind – Soziale Ausschlusskriterien, die Länder ausschließen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen, basierend auf "Freedom House"-Daten, verantwortlich sind.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

E. VERHÄLTNIS DER ANLAGEN ZUEINANDER

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 60 % des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapieren angelegt, die einem verantwortungsvollen Anlageprozess folgen, um eine Angleichung an die vom Teilfonds

geförderten ökologische/soziale Merkmale zu erreichen (#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale). Die übrigen 40 % (#2 Sonstiges) des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie im folgenden Absatz näher beschrieben.



Die „sonstigen“ Investitionen und/oder Positionen des Teilfonds bestehen aus direkten oder indirekten Wertpapieren, deren Emittenten die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und (ii) Barmitteläquivalente (d.h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds und (iii) OGAW, OGAW gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes.

Für diese Investitionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt..

Werden Derivate eingesetzt, um Engagements bei einzelnen Emittenten einzugehen, werden die ökologischen/sozialen Merkmale durch Anwendung des Sovereign Ethical Filter sowie des Sovereign Warming Potential auf die zugrundeliegenden einzelnen Emittenten auf Grundlage einer Durchsicht erreicht. Beinhalten die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente keine Engagements gegenüber einzelnen Emittenten, so werden diese Instrumente nicht eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.

F. ÜBERWACHUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE

Der Anlageverwalter wendet den auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) beruhenden Prozess gleichzeitig und laufend auf die ausgewählten Wertpapiere an und deckt dabei mindestens 60 % des Portfolios des Teilfonds ab.

Der auf diesen Teilfonds angewandte Ethische Filter bei Staatsanleihen wird mindestens einmal jährlich überprüft und ist im Portfolioverwaltungs- und Risikomanagementsystem für Überwachung und Ex-ante-Kontrollen verfügbar.

Der „Sovereign Warming Potential – NDC-Indikator“, der von einem externen ESG-Datenanbieter bereitgestellt wird, ist direkt in das Portfolioverwaltungs- und Risikomanagementsystem für Überwachung und Ex-ante-Kontrollen integriert.

Zu Kontrollzwecken wendet der Anlageverwalter regelmäßig mehrere Kontrollstufen an, um sicherzustellen, dass folgende ESG-Vorschriften eingehalten werden:

- Ex-ante: Der Fondsmanager prüft anhand der ihm/ihr zur Verfügung stehenden ESG-Daten, ob die vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte dem zulässigen Anlageuniversum entsprechen. Des Weiteren werden Analysen zu den makroökonomischen, fundamentalen und technischen Merkmalen bestimmter Emittenten und Instrumente durchgeführt.

- Ex-ante und Ex-post: Limits werden im Front Office-System (Anlagebeschränkungen, einschließlich ESG-Vorschriften und -Ausschlüsse) durch das Investment Control-Team innerhalb der Abteilung Risikomanagement festgelegt. Diese Limits können eine Sperrung auslösen, die den Fondsmanager an der Anlage in einen bestimmten Emittenten hindert.

Die Verwaltungsgesellschaft „GIL“ führt darüber hinaus Kontrollen auf einer zweiten Ebenen durch.

Die Funktion GIL Investment Compliance führt Post-NIW-Kontrollen der zweiten Ebene durch, in deren Rahmen unter anderem Folgendes überwacht wird:

- Kontrolle des negativen Screenings des Teilfonds (Ethischer Filter bei Staatsanleihen oder Ausschlüsse) in Bezug auf jeden täglichen NIW, auf der Grundlage der von ESG-Analysten bereitgestellten Liste von ausgeschlossenen staatlichen Emittenten; diese Liste wird im Weiteren vom Fondsverwalter in Luxemburg (BNP Paribas Securities Services) in seinen eigenen Systemen kodiert. Auf dieser Grundlage können die erforderlichen Post-NIW-Kontrollen durchgeführt werden, die einen möglichen Verstoß gegen die Vorschriften aufzeigen würden, wenn ein ausgeschlossener Emittent im Portfolio des Teilfonds ermittelt würde.
- Eine Kontrolle des ESG-Ratings des Teilfonds durch einen externen ESG-Datenanbieter, um sicherzustellen, dass der Fonds den aufsichtsrechtlichen und sonstigen im Prospekt dargelegten Anforderungen (z. B. Artikel 8 SFDR) entspricht.

G. ANGEWANDTE METHODEN

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, sind:

- Der Anteil der Wertpapiere im Portfolio, die in den in der Ausschlussliste aufgeführten Wirtschaftssektoren engagiert sind.
- Der Anteil der Wertpapiere innerhalb des Portfolios von Emittenten mit günstigen ESG-Merkmalen gemäß dem proprietären Nachhaltigkeitsrating.
- Der Anteil der in nachhaltige Anlagen investierten Wertpapiere.
- Der Anteil der nachhaltigen Anlagen mit einer sozialen Zielsetzung.

Der Anlageverwalter prüft zunächst systematisch das Anlageuniversum des Teilfonds anhand der fünf Kriterien des „Ethischen Filters bei Staatsanleihen“, um die Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung der Anleiheemittenten zu bewerten. Des Weiteren nutzt der Anlageverwalter von externen Stellen bereitgestellte ESG-Bewertungen, um Emittenten auszuschließen, die nicht als auf die beworbenen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet erachtet werden. Abschließend stellt der Anlageverwalter anhand des Sovereign Warming Potential – NDC-Indikators sicher, dass das durchschnittliche Treibhauspotenzial des Teilfonds unter dem seiner Benchmark liegt.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, sind die verbindlichen Elemente, die vom Unternehmen angewandt werden, die Anwendung des Sovereign Ethical Filter (Ethischen Filters bei Staatsanleihen) (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) sowie des Sovereign Warming Potential (positives Screening), wie unter (d) Anlagestrategie beschrieben.

H. DATENQUELLEN UND -VERARBEITUNG

Die für die Zusammenstellung des Ethischen Filters bei Staatsanleihen gesammelten Daten stammen aus mehreren Quellen. Der Anlageverwalter nutzt die Financial Action Task Force (FATF)-Liste, um festzustellen, ob eine Verbindung zwischen einer Regierung und Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. Missbräuchliche Steuerpraktiken werden auf der Grundlage der EU-Liste der Drittländer für Steuerzwecke bewertet. Menschenrechtsverletzungen in einem spezifischen Land werden anhand der Daten von „Freedom House“ beurteilt. Korruption wird auf der Grundlage des Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index) beurteilt.

Der Anlageverwalter prüft zudem die ESG-Bewertung staatlicher Emittenten basierend auf den Daten der MSCI ESG Government Ratings, die von MSCI ESG Research bereitgestellt werden.

Weiterführende Informationen finden Sie unter: <https://www.msci.com/documents/10199/5c0d3545-f303-4397-bdb2-8ddd3b81ca1b>

Zur abschließenden Bewertung der ökologischen Ziele von staatlichen Emittenten verwendet der Anlageverwalter den Sovereign Warming Potential – NDC-Indikator, der von zahlreichen Ländern veröffentlicht und von MSCI ESG Research bereitgestellt wird.

Die externen Anbieter führen fortlaufend eine Due-Diligence-Prüfung durch, um die Integrität der erhaltenen Daten und eine ausreichende Datenabdeckung zu gewährleisten.

Sollten die erforderlichen Datenpunkte vom eingesetzten externen Datenanbieter nicht verfügbar sein, wird der Anlageverwalter eine Ad-hoc-Analyse durchführen oder Daten eines anderen Anbieters verwenden. Wenn von keinem Anbieter Datenpunkte abgerufen werden können, werden die ökologischen und sozialen Merkmale des Emittenten nicht analysiert, da keine Daten geschätzt werden.

I. BESCHRÄNKUNGEN DER METHODEN UND DATEN

Die wichtigsten methodischen Limits sind:

- Die Verfügbarkeit von Daten zur Durchführung der ESG-Analyse.
- Die Qualität der bei der Beurteilung der ESG-Qualität verwendeten Daten, da es keine allgemeingültigen Standards in Bezug auf ESG-Informationen und keine systematische Verifizierung durch Dritte gibt.
- Die Vergleichbarkeit der Daten, da nicht alle Unternehmen die gleichen Indikatoren veröffentlichen.
- Die Nutzung eigener Methoden, die sich auf die Erfahrung und die Fähigkeiten der Mitarbeiter des Vermögensverwalters stützen.
- Es gibt Fälle, in denen der Anlageverwalter mit dem Rating des externen Anbieters nicht einverstanden ist. In einem solchen Fall kann das ESG-Team auch eine interne Analyse durchführen.

Um eine Beeinträchtigung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu vermeiden, nutzt der Anlageverwalter verschiedene Datenanbieter in Kombination mit eigenen Analysen und Recherchen, um die Qualität, den Umfang und die Zuverlässigkeit der Daten zu gewährleisten.

J. DUE-DILIGENCE-PRÜFUNG

Die in Abschnitt (c) beschriebenen, vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale sind vollständig in den Auswahlprozess des Portfoliomanagements integriert. Die Due Diligence ist Teil der vom Fondsmanager durchgeführten Ex-ante-Kontrollen. Weiterführende Informationen sind dem Abschnitt (d) Anlagestrategie zu entnehmen.

K. ENGAGEMENT-STRATEGIEN

Das Engagement ist derzeit nicht Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie.

L. REFERENZINDEX

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

WICHTIGE INFORMATIONEN: Die auf dieser Webseite enthaltenen Informationen beruhen auf den Anforderungen an die Website-Produktangaben für Finanzprodukte, die ökologische oder soziale Merkmale fördern (im Folgenden als „**Artikel 10 – Website-Offenlegung**“ bezeichnet), gemäß SFDR-Verordnung und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (im Folgenden als „**SFDR Level 2 RTS**“ bezeichnet). Die hier dargestellten Informationen stellen **weder eine *Marketingmitteilung* noch ein *Angebot*, eine *Empfehlung* oder eine *Aufforderung* zur Investition in das vorgestellte Produkt dar und **sollten nicht alleine, sondern zusammen mit den Angebotsunterlagen** des jeweiligen Fonds/Teilfonds **gelesen werden**.**